

Satzung

Fassung vom 22. September 1972 mit den am 16. Juni 1978, 31. Mai 1985, 12. Juni 1992, 19. Mai 1995, 7. Juni 1999, 27. Mai 2009, 29. April 2015, 13. April 2016, 16. September 2022, 07. Mai 2025 vorgenommenen Änderungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Telefonseelsorge Bonn/Rhein-Sieg e.V.“, hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister 3550 des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein, ein ökumenischer Zusammenschluss von Christen, hat die Aufgabe, einsamen, verzweifelten und in Krisen befindlichen Menschen Unterstützung durch Telefon-, Mail- und Chatseelsorge anzubieten. Das Angebot, das jeder ohne Namensnennung in Anspruch nehmen kann, richtet sich an alle Menschen, ohne Rücksicht auf ihre nationale Herkunft, politische Überzeugung und Glaubens-zugehörigkeit. Gleiches gilt für die Fachberatung junger Menschen vor Ort (Face-to-Face-Beratung) durch eine darauf spezialisierte Fachkraft.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden bleiben anonym und unterliegen einer umfassenden Schweigepflicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit sind.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitritts-erklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand einstimmig entscheidet und dem/der Antragstellenden schriftlich Mitteilung macht.

Die Daten der Mitglieder werden nach Maßgabe der DSGVO erhoben und gem. Art. 13 DSGVO gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://ts-bonn-rhein-sieg.de/datenschutz/> abrufbar.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt; der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand,

- durch Ausschluss; der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele des Vereins missachtet oder dessen Ansehen schädigt.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeiten der Beiträge beschließt die ordentliche Mitglieder-versammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse im Sinne von Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

Die Telefonseelsorge Bonn/Rhein-Sieg e.V. (TS) übernimmt ab 1. 4. 1991 als Teilaufgabe unter dem Namen „Michael-Franke-Stiftung“ (MFS) die Beratung von jungen Menschen in Krisen. Einzelheiten regelt ein Vertrag zwischen beiden Einrichtungen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden,
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
- der Schriftführerin / dem Schriftführer,
- vier Beisitzenden.

Die örtlichen Leitungsorgane der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in Bonn haben das Recht, zusätzlich je einen Geistlichen in den Vorstand zu entsenden.

Ferner soll von der Mitgliederversammlung je eine Professorin / ein Professor der beiden theologischen Fakultäten der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand umfasst maximal 12 Mitglieder, die Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Vorstand soll in der Regel konfessionell ausgeglichen besetzt sein. Es kann eine Ehrenvorsitzende / ein Ehrenvorsitzender (ohne Stimmrecht) ernannt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dies sind vor allem folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung von Telefon-, Mail- und Chatseelsorge sowie der Beratung von jungen Menschen in Krisen.

Der Vorstand ist ermächtigt, verschiedene Aufgabenbereiche an die geschäftsführende Leitung zu delegieren.

Die oder der Vorsitzende ist von der Leitung über die laufenden Geschäfte sowie über alle wichtigen Planungen, Vorhaben und Ereignisse zu unterrichten. Die Darstellung des Dienstes der Telefonseelsorge nach außen, die Auswahl und Verpflichtung der Mitarbeitenden, das Aus-, Fortbildungs- und Supervisionskonzept sowie alle Entscheidungen von vergleichbar grundsätzlicher Bedeutung sind von der Leitung mit der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand benannten Vorstandsmitglied oder Gremium abzustimmen.

Der Vorstand kann die Aufgaben der geschäftsführenden Leiterin / des geschäftsführenden Leiters näher bestimmen.

Die Leiterin / der Leiter nimmt an den Beratungen des Vorstandes auf dessen Einladung hin ohne Stimmrecht teil.

2. Vertretung des Vereins nach außen und zwar durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertretung gemeinsam oder einer von ihnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung.

4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

5. Erstellung der Jahresrechnung und eines Haushaltsplans.

6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wechselnd wird eine Hälfte der Vorstandsmitglieder alle 2 Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder, die von den Kirchen in den Vorstand entsendet oder als Vertreter der Theologischen Fakultäten der Universität Bonn gewählt wurden (vgl. § 7).

§ 10 Ehrenamtlich Mitarbeitende

Der Vorstand beschließt die Richtlinien für den Dienst der ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.

In Fragen der kirchlichen Lehre und Ordnung bedürfen die Richtlinien der Zustimmung der von den örtlichen Kirchen entsandten Vorstandsmitglieder.

Die Mitarbeitenden werden von der / dem Vorsitzenden und einem Kirchenvertretenden zur Mitarbeit beauftragt.

Die Mitarbeit kann von der / dem Mitarbeitenden oder durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der / dem Mitarbeitenden beendet werden.

Die Mitarbeit in der Telefonseelsorge setzt eine spezielle Ausbildung, nicht jedoch die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Die Daten der ehrenamtlich Mitarbeitenden werden nach Maßgabe der DSGVO erhoben und gemäß Art. 13 DSGVO gespeichert. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://ts-bonn-rhein-sieg.de/datenschutz/> abrufbar.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Sie beschließt über

- die Beiträge,
- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
- Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die jährlich die Jahresrechnung anhand der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der / dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und der / dem Protokollführenden zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Aufwendungsersatz

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden des Vereins haben nach § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich der Caritas und dem Diakonischen Werk zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.